

**Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI  
über ein vereinfachtes Verfahren nach § 92 c SGB XI als Übergangsregelung  
für die vollstationäre Pflege im Saarland**

**zwischen**

den Landesverbänden der Pflegekassen, handelnd durch den/die

- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse Landesdirektion Saarland, Saarbrücken,
- BKK-Landesverband Mitte, Hannover,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
- Knappschaft Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken,
- IKK Südwest, Saarbrücken

und durch die Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der  
vdek-Landesvertretung Saarland

Handelnd als Landesverbände der Pflegekassen im Saarland  
unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung  
und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln

**sowie**

- dem Regionalverband Saarbrücken,
- dem Landkreis Merzig-Wadern,
- dem Landkreis Neunkirchen,
- dem Landkreis Saarlouis,
- dem Saar-Pfalz-Kreis, Homburg,
- dem Landkreis St. Wendel

**- einerseits**

**und**

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e. V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Saarbrücken
- Caritasverband (CV) für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Trier e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Saarland e. V., Saarbrücken
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk (DW) der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Saarbrücken
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Saarland e. V.

als Mitgliedsverbände der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V.

**- andererseits**

## § 1

### Ziele dieser Rahmenvereinbarung

- (1) Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist es eine Übergangsregelung für die vollstationäre Pflege im Saarland mittels eines vereinfachten Verfahrens gem. § 92 c SGB XI (eingeführt durch das Pflegestärkungsgesetz II) zu schaffen.
- (2) Diese Übergangsregelung soll insbesondere gewährleisten, dass die Zahl der Pflege- und Betreuungspersonen, die in den vollstationären Einrichtungen in dem in dieser Vereinbarung festgelegten Zeitraum durchschnittlich auf Grundlage der für die Einrichtungen bis dahin geltenden Personalschlüssel und der im Betrachtungszeitraum festgestellten Auslastung vor der Überleitung beschäftigt waren (Personalkörper), nach der Überleitung bei gleicher Auslastung in gleichem Umfang weiterbeschäftigt werden können und kein Personalabbau stattfindet. Die Vereinbarungen über die für die verantwortliche Pflegefachkraft, Qualitätsmanagement oder Praxisanleitung oder der sozialräumlichen Netzwerkarbeit freigestellten Stellenanteile bleiben hiervon unberührt weiterhin gültig.
- (3) Mögliche Auswirkungen auf das Pflegeverständnis, die sich durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, das neue Begutachtungsassessment sowie das Hospiz- und Palliativgesetz ergeben, sind derzeit noch nicht abzusehen. Deshalb befassen sich die Vertragsparteien im Jahr 2017 mit diesen Fragestellungen (Vgl. BT/Drucksache 18/5926).
- (4) Durch die Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade durch die gesetzlichen Regelungen des 15. Kapitels des SGB XI entsteht eine außergewöhnliche Situation mit überdurchschnittlich vielen Bewohnerinnen und Bewohnern in höheren Pflegegraden. Durch die ab dem 01.01.2017 erfolgende Einstufung nach dem neuen Begutachtungsassessment (NBA) wird sich den bisherigen Expertenmeinungen nach sukzessive eine Situation mit einer Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner auf niedrigere Pflegegrade ergeben. Da die Pflegesätze sich aus dem Leistungsbetrag der Pflegeversicherungen nach § 43 SGB XI und dem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil nach § 92 c errechnen, können sich für die Pflegeeinrichtungen hierdurch deutlich geringere Gesamterlöse ergeben, mit denen der erforderliche Personalkörper nach Abs. 2 nicht mehr finanziert werden kann. Die Höhe dieser Erlösminderungen ist mit dem heutigen Kenntnisstand kaum verlässlich zu prognostizieren. Studien, die derzeit hierzu belastbare Aussagen liefern, sind die EVIS-Studie von Prof. Rothgang, die durchschnittlich von 6 % Erlösminderungsrisiko ausgeht sowie die Praktikabilitätsstudie des MDK, die ein Erlösminderungsrisiko von 2,5 % - 6 % prognostiziert.
- (5) Um das Ziel der Personalkörpersicherung zu erreichen, sieht das Verfahren der Berechnung der Pflegesätze für die neuen Pflegegrade nicht nur einen angemessenen Zuschlag für die voraussichtlichen Kostensteigerungsraten entsprechend § 92 c SGB XI, sondern auch einen Zuschlag für den Ausgleich der zu erwartenden jahresdurchschnittlichen Erlösminderung (PSG II – Zuschlag) vor.
- (6) Sofern dies durch die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Regelungen nicht gelingt, ermöglicht § 85 Abs. 7 SGB XI den Vertragsparteien eine Neuverhandlung.
- (7) Angesichts der fehlenden Erkenntnisse über eine wahrscheinliche Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner auf die Pflegegrade ohne Überleitungseffekt werden während der Übergangszeit keine Personalschlüssel je Pflegegrad ermittelt. Dies erfolgt erst, wenn ausreichende Erkenntnisse auf der Grundlage einer gemeinsamen Datenerhebung der Vertragsparteien im Jahr 2017 vorliegen.

- (8) Für Einrichtungen, die ihren Betrieb nach dem 31.12. 2016 aufnehmen, wird zur Vereinbarung eines Personalkörpers auf der Grundlage der festgestellten Personalkörper aller Einrichtungen bei der Überleitung ein landesweiter, pflegegradunabhängiger Personalschlüssel je ausgelastetem Platz auf Grundlage des zum 01.10.2014 in Kraft getretenen § 21 Abs. 4 Satz 2 des Rahmenvertrags nach § 75 Abs. 1 SGB XI neu vereinbarten Mindestpersonalschlüssel zugrunde gelegt.
- (9) Die Personalkörpersicherung erfolgt auf der Basis der verbesserten Personalschlüssel gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Einrichtungen, welche die vereinbarte Personalschlüsselverbesserung noch nicht bzw. noch nicht vollständig vollzogen haben, müssen vor Überleitung zunächst die verbesserten Personalschlüssel gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 vollumfänglich umsetzen.

## **§ 2**

### **Ermittlung des Personalkörpers für die Überleitung und während der Übergangszeit**

- (1) Bei der Überleitung der derzeit gültigen Personalwerte für den Bereich Pflege und Betreuung wird unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 9 davon ausgegangen, dass sich die Personalmenge in den Pflegeeinrichtungen zum 01.01.2017 gegenüber dem 31.12.2016 nicht verändert (vgl. Gesetzesbegründung zum § 92e Abs. 2 SGB XI). Die Überleitung von Personalschlüsseln im Rahmen dieser Übergangsregelung ist daher personalmengenneutral ausgestaltet und orientiert sich an den bisher vereinbarten Personalschlüsseln.

Der Personalkörper für Pflege- und Betreuungskräfte wird unter Zugrundelegung der für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2016 festgestellten durchschnittlichen Belegung der Pflegestufen (Belegungstage je Pflegestufe dividiert durch 91 Tage) und der vereinbarten Personalschlüssel der Pflegeeinrichtung berechnet.

- (2) Soweit sich nach der Überleitung ab dem 01.01.2017 die Auslastung verändert, ist die Einrichtung verpflichtet den festgestellten Personalkörper linear bis zur tatsächlichen Auslastung derart anzupassen, dass das Verhältnis von Bewohner zu Personal im Jahresdurchschnitt gleich bleibt.

## **§ 3**

### **Ermittlung des Gesamtbetrages der Pflegesätze analog § 92 e Abs. 1 SGB XI**

- (1) Die Ermittlung des Gesamtbetrages der Pflegesätze erfolgt entsprechend der Regelung des § 92 e Abs. 1 SGB XI mit dem Unterschied, dass nicht die Stichtagsbelegung am 30.09.2016, sondern die durchschnittliche Belegung der Pflegestufen I bis III und Härtefall im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2016 (dividiert durch 91 Tage) sowie die durchschnittliche Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner mit der Pflegestufe 0, aber mit eingeschränkter Alltagskompetenz in diesem Zeitraum zugrunde gelegt und mit den aktuellen Pflegesätzen multipliziert werden.
- (2) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 wird um folgende Komponenten erhöht
  1. PSG II-Zuschlag zum 31.12.2016 um 2,85 %
  2. einen angemessenen Zuschlag für die voraussichtlichen Personal- und Sachkostensteigerung in Höhe von 2,35 % für das Jahr 2017.

Somit wird der Gesamtbetrag nach Abs. 1 um insgesamt 5,20 % gesteigert.

- (3) Die Kostensteigerungsraten gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 gelten auch für die Entgeltkomponenten Unterkunft und Verpflegung.

#### **§ 4**

### **Umrechnung des Gesamtbetrages nach § 3 in die Pflegesätze für die Pflegegrade 2 bis 5 sowie den Pflegegrad 1**

- (1) Die Umrechnung des Gesamtbetrages nach § 3 erfolgt entsprechend der Regelung des § 92 e Abs. 2 SGB XI.
- (2) Der Pflegesatz des Pflegegrad 1 beträgt 78 % des Pflegesatzes des Pflegegrads 2.

#### **§ 5**

### **Einzureichende Unterlagen**

Die Pflegeeinrichtungen teilen den Parteien der Pflegesatzvereinbarung bis zum 03.06.2016 folgende Angaben mit:

1. Beitrittserklärung (unterschriebenes Formular vorab per Email als PDF)
2. Kalkulationsblatt gemäß Anlage 1 mit Nachweiszeitraum 01.01.-31.12.2015 (als Excel-Datei)
3. Formular zur Überleitung gemäß Anlage 2 (als Excel-Datei)

Die Unterlagen sind an

Herrn Peter VOGT  
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse  
Landesdirektion Saarland  
Halbergstraße 1  
66121 Saarbrücken  
Mail: [peter.vogt@rps.aok.de](mailto:peter.vogt@rps.aok.de)

Herrn Thorsten Minas  
Landkreistag Saarland  
Obertorstraße 1  
66111 Saarbrücken  
Mail: [Thorsten.Minas@lkt Saar.de](mailto:Thorsten.Minas@lkt Saar.de)

zu senden.

## **§ 6**

### **Vereinbarung für die Berechnung pflegegradabhängiger Personalschlüssel im Jahr 2017**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren über das erste Halbjahr 2017 eine Erhebung der Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner auf die Pflegegrade in den Einrichtungen durchzuführen und die Veränderungen zur Verteilung am Umstellungszeitpunkt festzustellen. Zudem ist die Verteilung der ab dem 01.01.2017 neu eingruppierten Bewohnerinnen und Bewohner auf die Pflegegrade festzustellen.
- (2) Auf dieser Grundlage wird eine Hochrechnung der voraussichtlichen Verteilung auf die Pflegegrade zum Jahresende vorgenommen. Sofern es erforderlich ist einen längeren Zeitraum heranzuziehen, um die tatsächlichen Veränderung zur Situation der Überleitungsregelungen festzustellen, können sich die Vertragsparteien auch auf einen längeren Übergangszeitraum verständigen.
- (3) Die Ermittlung von landesweit pflegegradabhängigen Personalschlüsseln erfolgt mit dem Ziel, dass keine Verschlechterung der Personalausstattung im Bereich Pflege und Betreuung im Vergleich zum Zeitpunkt vor der Überleitung erfolgt. Die künftige Vereinbarung über einen Personalschlüssel für die neuen Pflegegrade erfolgt mindestens auf der Basis der zum Überleitungszeitpunkt festgestellten Personalmenge unter Berücksichtigung der Auslastung.
- (4) Die Relation der Personalschlüssel für die Pflegegrade 2 bis 5 zueinander soll der Relation der Pflegesätze der Pflegegrade 2 bis 5 zueinander entsprechen.
- (5) Es wird angestrebt, ab dem Jahr 2018 wieder landeseinheitliche Personalschlüssel zu vereinbaren. Sofern die Unterschiede der für die Pflegeeinrichtungen ermittelten Personalschlüssel zu groß sind, werden die Vertragsparteien sich auf ein Verfahren verständigen, das sukzessive eine Vereinheitlichung auf den landeseinheitlichen Personalschlüssel in einem angemessenen Zeitraum vorsieht.

## **§ 7**

### **Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB) für 2017**

- (1) Im Rahmen dieses vereinfachten Verfahrens als Übergangsregelung vereinbaren die Vertragsparteien nach § 86 Abs. 3 SGB XI im Saarland, dass der Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB) nach § 82a Abs. 3 und 4 SGB XI i.V. mit der AltPflAGVVO gültig ab dem 01.01.2016 auch für das Jahr 2017 weiter gilt.
- (2) Der somit ab dem 01.01.2017 abrechenbare ARB beträgt für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen dann weiterhin 4,41 EUR pro Platz und Tag.
- (3) Die von der ZSA für das Jahr 2017 ermittelten Beträge für den ARB werden im Jahr 2018 entsprechend korrigiert. Der ab dem 01.01.2018 gültige ARB wird dann um die Differenz zwischen dem abgerechneten ARB in 2017 (4,41 EUR/Tag und Platz) und dem von der ZSA tatsächlich ermittelten ARB für 2017 erhöht oder gekürzt.

## § 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.06.2016 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für den Fall der teilweisen Kündigung gelten die übrigen Regelungen der Rahmenvereinbarung weiter.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Rahmenvereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.

Saarbrücken, Saarlouis, Speyer, Trier, Düsseldorf, Mainz, den .....

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse,  
Landesdirektion Saarland, Saarbrücken, .....

BKK-Landesverband Mitte, Regionalvertretung Rheinland-Pfalz  
und Saarland, Mainz, .....

IKK Südwest  
Saarbrücken, .....

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
Saarbrücken, .....

Knappschaft, Regionaldirektion Saarbrücken  
Saarbrücken, .....

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland  
Saarbrücken, .....

~~Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband)  
Köln,~~

.....

~~Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe  
Saarbrücken,~~

.....

~~Regionalverband Saarbrücken  
Saarbrücken,~~

.....

~~Landkreis Merzig-Wadern  
Merzig,~~

.....

~~Landkreis Neunkirchen  
Ottweiler,~~

.....

~~Landkreis Saarlouis  
Saarlouis,~~

.....

~~Saar-Pfalz-Kreis  
Homburg,~~

.....

~~Landkreis St. Wendel  
St. Wendel,~~

.....

~~Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Saarland e. V.  
Saarbrücken,~~

.....



~~Bundesverband privater Anbieter Sozialer Dienste e. V.,  
Saarbrücken  
Saarbrücken,~~

.....

~~Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.  
Speyer,~~

.....

~~Caritasverband für die Diözese Trier e. V.  
Trier,~~

.....

~~Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Rheinland/Pfalz-Saarland e. V.  
Saarbrücken,~~

.....

~~Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Saarland e. V.  
Saarbrücken,~~

.....

~~Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  
Neunkirchen,~~

.....

~~Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.  
Speyer,~~

.....

~~Saarländischer Städte- und Gemeindetag  
Saarbrücken,~~

.....

~~Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe  
Landesverband Saarland e. V.  
Saarbrücken,~~

.....